



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) – IKZ-OZG –

Die Gemeinde Glauburg, Bahnhofstr. 34, 63695 Glauburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Henrike Strauch, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Thomas Meißner,

und

der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Cäcilia Reichert-Dietzel, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Gerhard Stroh,

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Glauburg und die Gemeinde Ranstadt bilden einen gemeinsamen Projektverbund für die Digitalisierung und die OZG-Umsetzung gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 13. Dezember 2016 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen zur elektronischen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2023. Ungeachtet der umstrittenen Frage, ob bzw. inwieweit die Kommunen bereits unmittelbar dem Geltungsbereich des OZG unterliegen, fand indes eine landesrechtliche Umsetzung in Hessen mit § 3 Abs. 4 Hessisches E-Government-Gesetz (HEGovG) statt. Dieses im September 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung ermöglicht es den Kommunen nicht nur, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten, sondern verpflichtet sie insbesondere auch einen elektronischen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente einschließlich elektronischer Signatur zu eröffnen (§ 3 Abs. 1 HEGovG). Ferner muss eine Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des OZG erfolgen (§ 3 Abs. 4 HEGovG) und es besteht die Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen (§ 5 Abs. 2 HEGovG) sowie grundsätzlich zur elektronischen Aktenführung (§7 HEGovG). Die Ausführungen zeigen deutlich, dass im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung der FrontOffice-Bereich mit den Kundenkontakten sehr eng mit dem Back-Office-Bereich der verwaltungsinternen Datenverarbeitung und Aktenführung verzahnt ist. Zeitgleich nehmen die Digitalisierungs-, Sicherheits- und Datenschutzerfordernisse stetig zu und erfordern immer mehr Arbeits- und Investitionsaufwand, Fachwissen sowie Schulungen der Mitarbeiter. Erschwerend nimmt die Anzahl an unterschiedlichen Softwareprodukten in der täglichen Anwendung

der Kommunen und ihrer Sachbearbeiter andauernd zu. Diesen Herausforderungen wollen sich die Vertragsparteien gemeinsam im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit stellen und im Verbund digitale Lösungskonzepte erarbeiten, Aufwendungen reduzieren und Mehrfachimplementierungen vermeiden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Kooperationszweck und Ziele

- (1) Die Begründung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den unter Ziff. (1) und (2) genannten Kommunen den Zweck, erforderliche Projekt-, Ausbildungs- und Schulungsaufwendungen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, um die Kosten für die Kommunen im Rahmen der Digitalisierung und der Umsetzung des OZG zu senken.
- (2) Ziel der gemeinsamen Arbeit ist die erfolgreiche Umsetzung des OZG bis zum 31.12.2023 und die vollständige Digitalisierung sämtlicher Verwaltungsprozesse bis zum 31.12.2027.
- (3) Die Grundlage für die gemeinsame Arbeit ist der OZG-Umsetzungskatalog. Zunächst ist das OZG-konforme Angebot digitaler Verwaltungsleistungen für die Kundinnen und Kunden der beteiligten Städte sukzessive umzusetzen. In der Folge werden die gesamten Bearbeitungsprozesse modelliert und als möglichst voll-digitaler Workflow unter Einbindung von Fachverfahren und inklusive elektronischer Aktenführung umgesetzt.
- (4) Durch die interkommunale Zusammenarbeit soll ein zentrales Projektmanagement für die Evaluierung, Koordinierung, Priorisierung, Einführung und Implementierung der Fachprozesse aus dem OZG-Katalog erfolgen. Ferner soll die interkommunale Zusammenarbeit gewährleisten, dass die Umsetzung des OZG in allen beteiligten Kommunen in gleich guter Qualität erreicht wird.
- (5) Die koordinierte Einführung und Implementierung der Prozesse hat zudem das Ziel, dass durch eine weitreichende Vereinheitlichung sich die Kommunen zukünftig flexibel in unterschiedlichen Bereichen ohne wesentliche Prozesshürden gegenseitig unterstützen bzw. praktische Erfahrungen austauschen können.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Gemeinde Glauburg und Ranstadt **übernehmen** im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit federführend die Umsetzung des OZG. Beide Kommunen verpflichten sich einen/eine Civento-Prozessdesigner*in auszubilden. Scheidet ein Civento-Prozessdesigner*in aus dem Dienst aus, muss die Stelle in angemessener Zeit nachbesetzt werden.

- (2) Der/die Civento-Prozessdesigner*in ist in die Organisationsstruktur der Gemeinden eingebunden und untersteht dem/der Leiter*in der Haupt- und Organisationsabteilung.
- (3) Die Gemeinde Glauburg **und die Gemeinde Ranstadt stellen** für die Aufgabenerfüllung Personalressourcen jeweils im Umfang einer Vollzeitstelle bereit. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch die Gemeinde Glauburg.
- (4) Die Vertragsparteien benennen jeweils einen/eine Mitarbeiter*in (Digitalisierungsbeauftragte*r), der/die als Ansprechpartner/in für den/die Digitalisierungsbeauftragte*n der interkommunalen Zusammenarbeit in der Behörde fungiert.
- (5) Die Organisation von Workshops, Arbeitskreisen, internen/externen Schulungen sowie Informationsveranstaltungen wird zentral durch den/die Digitalisierungsbeauftragte/n-IKZ im Benehmen mit den Vertragsparteien organisiert und durchgeführt.
- (6) Der/die Digitalisierungsbeauftragte/r-IKZ erarbeitet mit den Digitalisierungsbeauftragten der Vertragsparteien einen vierteljährigen Sachstandsbericht. Dieser umfasst insbesondere:
 - den Umsetzungsstatus der OZG-Leistungen,
 - Durchgeführte Workshops, Arbeitskreise, internen/externen Schulungen sowie Informationsveranstaltungen und deren erzielte Ergebnisse sowie
 - einen Ausblick zu geplanten Vorhaben und Maßnahmen.

§ 3 Abberufung

Die Abberufung des/der Digitalisierungsbeauftragten-IKZ kann nur im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen. Hiervon ausgenommen sind dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen der Gemeinde Glauburg.

§ 4 Finanzierung und Kostenaufteilung

- (1) Die der Gemeinde Glauburg aus der Wahrnehmung der Federführung (**d. h. die Koordination beim Zusammenwirken mehrerer Stellen, Personen oder Organisationen für die Erledigung von Aufgaben**) für die Umsetzung des OZG entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden anteilig von den Vertragspartnern paritätisch zu gleichen Anteilen (jeweils 1/2) getragen.
- (2) Die entstandenen Kosten werden nachträglich einmal im Jahr durch **die Gemeinde Glauburg** schriftlich dokumentiert, nachgewiesen und abgerechnet, erstmals mit Wirkung zum Stichtag 31.12.2023 im Februar 2024.
- (3) Die IKZ-Förderung wird als Anschubfinanzierung angerechnet.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Umsetzung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Die entsprechend den Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß § 59 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) zu treffenden Maßnahmen sind von jeder Kommune vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die Datenverwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu reglementieren.

§ 6 Änderungen, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Kommunalen Gemeinschaftsarbeit Gesetz (KGG) über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner zum 30. Juni eines Jahres mit einer Frist zum 31. März des Jahres gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum 30. Juni 2026 möglich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären. Die Kündigungserklärung ist an jeden der anderen Vertragsparteien zu richten.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) Eine Vertragspartei ihrer Zahlungsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung nicht nachkommt,
 - (b) eine der Vertragsparteien der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,

(c) eine der Vertragsparteien der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen wiederholt fahrlässig trotz Abmahnung verletzt.

(4) Wird diese Vereinbarung von einer Vertragspartei gekündigt, wird sie unbeschadet dessen von den verbleibenden Vertragsparteien fortgesetzt.

§ 8 Beitritt

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die IKZ um weitere Kommunen erweitert werden kann.

(2) In diesem Fall werden die Vertragsparteien mit den/der weiteren Partei einen entsprechenden Ergänzungsvertrag abschließen, welcher auch die finanzielle Lastenverteilung regelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Glauburg, den 06.10.2022

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Thomas Meißner
Erster Beigeordneter

Ranstadt, den 06.10.2022

Cäcilia Reichert Dietzel
Bürgermeisterin

Gerhard Stroh
Erster Beigeordneter